

VERWALTUNGSGERICHT WIEN  
1190 Wien, Muthgasse 62  
Tel.: +43 1 4000-38500  
Fax: + 43 1 4000-99-38529  
E-Mail: [post@vgw.wien.gv.at](mailto:post@vgw.wien.gv.at)

Geschäftsverteilung 2021  
Fassung 13.10.2021

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Verwaltungsgerichtes Wien hat beschlossen:

GESCHÄFTSVERTEILUNG für das Jahr 2021

Soweit in dieser Geschäftsverteilung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

|   |    |
|---|----|
| GESCHÄFTSVERTEILUNG für das Jahr 2021 .....   | 1  |
| A 0: LISTE DER RICHTER UND GERICHTSABTEILUNGEN (GA) .....   | 3  |
| A 1: VERTEILUNG DER RECHTSSACHEN.....   | 6  |
| 1. Allgemeine Grundsätze .....  | 6  |
| 2. Protokollgruppen .....   | 6  |
| 3. Zuweisung der Rechtssachen.....  | 8  |
| 3.1 Verwaltungsstrafsachen .....  | 8  |
| 3.2 Administrativsachen .....   | 11 |
| 3.3. Rechtspflegersachen.....   | 14 |
| 3.4. Sonstige Zuweisungsregeln.....   | 15 |
| 4. Annexsachen .....  | 16 |
| A 2: FUNKTIONELLE ZUSAMMENSETZUNG DER SENATE UND<br>REGELUNG DER FUNKTIONEN „BERICHTER, VORSITZENDER,<br>BEISITZER“ ..... | 19 |
| 1. Dienstrecht .....  | 19 |
| 2. Vergaberecht .....   | 20 |
| 3. VGW-DRG.....   | 20 |
| 4. Sonstige Senatszuständigkeit.....  | 21 |
| B: VERTRETUNG, ABNAHME, BESONDERE ZUWEISUNGSREGELN,<br>ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN .....                                      | 21 |
| 1. Vertretung .....   | 21 |
| 2. Abnahme.....   | 22 |
| 3. Besondere Zuweisungsregeln.....  | 24 |
| 3.1. Karenzurlaub, krankheitsbedingte Abwesenheit .....   | 24 |
| 3.2. Zuweisung nach Abnahme .....   | 25 |
| 3.3. Verfahrenskonzentration.....   | 25 |
| 3.4. Sonstige Zuweisungen .....   | 27 |
| 4. Ergänzende Bestimmungen .....  | 27 |
| 4.1. Unzuständigkeitseinrede.....   | 27 |
| 4.2. Zuständigkeitseinrede .....  | 28 |
| ANHANG I: Verwaltungsstrafsachen .....  | 29 |
| ANHANG II: Administrativsachen .....  | 33 |
| ANHANG III: Rechtspflegersachen .....   | 39 |
| ANHANG IV: Liste der fachkundigen Laienrichter .....  | 40 |
| ANHANG V: Allgemeines.....  | 42 |

## A 0: LISTE DER RICHTER UND GERICHTSABTEILUNGEN (GA)

Beim Verwaltungsgericht Wien besteht jede Gerichtsabteilung aus einem Einzelrichter.

| Geschäftsabteilungen | Richter               | GA |
|----------------------|-----------------------|----|
| A                    | Kolonovits            | 1  |
|                      | Böhm-Gratzl           | 16 |
|                      | Lehner                | 22 |
|                      | Pühringer             | 32 |
|                      | Senft                 | 44 |
|                      | Wildpanner-Gugatschka | 64 |
|                      | Kvasina               | 71 |
|                      | Stojic                | 80 |
|                      |                       |    |
| B                    | Hornschall            | 12 |
|                      | Tessar                | 42 |
|                      | Forster               | 55 |
|                      | Holl                  | 62 |
|                      | Hohenegger            | 68 |
|                      | Leitner               | 11 |
|                      | Romaniewicz           | 70 |
|                      |                       |    |
| C                    | Fischer J.            | 23 |
|                      | Kovar-Keri            | 43 |
|                      | Tallafuss             | 58 |
|                      | Schattauer            | 59 |
|                      | Szep                  | 81 |
|                      | Grois                 | 67 |
|                      | Nussgruber            | 76 |
|                      |                       |    |
| D                    | Burda                 | 8  |
|                      | Prasch                | 6  |
|                      | Cordes                | 30 |
|                      | Frey                  | 25 |
|                      | Kasper-Neumann        | 53 |
|                      |                       |    |
| F                    | Freistätter           | 31 |
|                      | Schmid                | 40 |
|                      | Martschin             | 47 |

|   |                |    |
|---|----------------|----|
|   |                |    |
|   | Schopf         | 20 |
|   | Hollinger      | 21 |
|   | Gamauf-Boigner | 50 |
|   | Frank V.       | 73 |
|   | Osterauer      | 78 |
|   |                |    |
| G | Köhler         | 7  |
|   | Fritz          | 36 |
|   | Rotter         | 37 |
|   | Pichler J.     | 51 |
|   | Osinger        | 34 |
|   | Konecny        | 54 |
|   |                |    |
| H | Gindl          | 10 |
|   | Fegerl         | 2  |
|   | Findeis        | 14 |
|   | Hrdliczka      | 15 |
|   | Wostri         | 86 |
|   |                |    |
| I | Neumann        | 60 |
|   | Schöpfleuthner | 63 |
|   | Bachert-Sedlak | 4  |
|   | Doralt         | 57 |
|   | Ollram         | 79 |
|   | Divacky        | 39 |
|   | Kalteis        | 88 |
|   |                |    |
| K | Wartecker      | 9  |
|   | Schweiger      | 29 |
|   | Schmied        | 46 |
|   | Schreiner      | 61 |
|   | Hillisch       | 69 |
|   | Zach           | 84 |
|   | Zirm           | 87 |
|   |                |    |
| L | Königshofer    | 27 |
|   | Brecka         | 38 |
|   | Zotter         | 28 |
|   | Helm           | 13 |
|   | Wilfert        | 3  |
|   |                |    |
|   |                |    |

|   |                   |    |
|---|-------------------|----|
| M | Zeller            | 56 |
|   | Doninger          | 45 |
|   | Frank E.          | 48 |
|   | Biegelbauer       | 33 |
|   | Lammer            | 35 |
|   | Hason             | 5  |
|   | Eidlitz           | 65 |
|   |                   |    |
| N | Föger-Leibrecht   | 17 |
|   | Pichler M.        | 19 |
|   | Suchomel          | 41 |
|   | Ebner             | 26 |
|   | Trefil            | 82 |
|   | Viti              | 83 |
|   | Salamun           | 85 |
|   |                   |    |
| R | Fekete-Wimmer     | 24 |
|   | Klopcic           | 52 |
|   | Fischer St.       | 66 |
|   | Lettner           | 72 |
|   | Mandl             | 74 |
|   | Oppel             | 77 |
|   |                   |    |
| S | Holzer            | 49 |
|   | Baumgartner       | 89 |
|   | Chmielewski       | 90 |
|   | Gründel           | 91 |
|   | Kienast           | 92 |
|   | Oswald            | 93 |
|   | Lauchner-Schubert | 94 |
|   |                   |    |

## A 1: VERTEILUNG DER RECHTSSACHEN

### 1. Allgemeine Grundsätze

Die Verteilung der Rechtssachen erfolgt täglich um 10 Uhr, die der Anträge auf einstweilige Verfügungen, auf Haftunterbrechung, -aufschub oder –entlassung sowie Rechtssachen der Protokollgruppen 102, 123 und 124 hingegen sofort nach Einlangen, in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung des Einschreiters; hierbei entscheidet

- a) der erste darin vorkommende Familienname,
- b) der dazugehörige Vorname
- c) bei zwei Personen gleichen Familien- und Vornamens entscheidet das frühere Geburtsdatum oder
- d) in Ermangelung eines Personennamens der Firmenname.
- e) Näheres ist bei den einzelnen Rechtssachen bestimmt.

### 2. Protokollgruppen

Die beim Verwaltungsgericht anfallenden Rechtssachen werden in Protokollgruppen erfasst.

Bei Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG (Bescheidbeschwerden) bestimmt sich die Zugehörigkeit zur Protokollgruppe nach der im angefochtenen Bescheid als erster angeführten Verwaltungsvorschrift (in Verwaltungsstrafsachen: der Strafsanktionsnorm). Kann dadurch die Zugehörigkeit nicht bestimmt werden, ist nach der jeweils nächsten angeführten Vorschrift zu suchen, die eine Zuordnung zulässt; bleibt die Suche erfolglos, ist die Sache der Protokollgruppe 101 (001 in Verwaltungsstrafsachen) zuzuweisen. Die Zuordnung zu einer der Protokollgruppen 241 und 242 bestimmt sich nach der Einteilung der Arbeitsgebiete in § 26 Z. 1 bis 2 VGWG. Sie hat zu unterbleiben, wenn in dieser Rechtssache gleichzeitig eine Zuordnung in eine der Protokollgruppen 101 bis 173 vorzunehmen ist.

Die Protokollgruppen sind:

#### Verwaltungsstrafsachen

- 001: alle nicht unter die Protokollgruppen 002 bis 051 fallenden Verwaltungsstrafsachen
- 002: Glücksspielrecht
- 003: Abfallwirtschaftsrecht
- 011: Baurecht
- 021: Gewerberecht
- 022: Lebensmittelrecht
- 031: Verkehrs-Kraftfahr-Polizeirecht
- 041: Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht
- 042: Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht
- 051: Fremdenrecht

#### Administrativsachen

- 101: alle nicht unter die Protokollgruppen 102 bis 172 fallenden Administrativsachen
- 102: Maßnahmenbeschwerden, Beschwerden nach dem FPG, Weisungsbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 4 B-VG und Verhaltensbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG
- 103: Sicherheitsverwaltung
- 104: Glücksspielrecht
- 105: Gewerberecht
- 106: Gesundheitsrecht
- 107: Umwelt- und Landeskulturrecht
- 109: Epidemierecht
- 111: Baurecht
- 112: Recht der Technik
- 121: Recht der Wirtschaft
- 122: Anlagenrecht
- 123: Vergaberecht
- 124: Vergaberecht – einstweilige Verfügungen
- 131: Führerscheinrecht
- 141: Sozialhilferecht
- 151: Einwanderungsrecht und Fremdenwesen
- 152: Staatsbürgerschaftsrecht
- 162: Umlagenrecht: Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe
- 171: Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten
- 172: Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe
- 173: VGW-DRG

Rechtspflegersachen

241: Wohnbeihilfe

242: Mindestsicherung

Näheres siehe Anhang.

### 3. Zuweisung der Rechtssachen

Die Rechtssachen werden den Gerichtsabteilungen innerhalb der Protokollgruppen fortlaufend nach folgenden Grundsätzen zugewiesen.

#### 3.1 Verwaltungsstrafsachen

Protokollgruppe 001:

4 – Bachert-Sedlak, 9 – Wartecker, 10 - Gindl, 16 – Böhm-Gratzl, 22 – Lehner, 27 – Königshofer, 32 – Pühringer, 34 – Osinger, 38 – Brecka, 42 – Tessar, 48 – Frank E., 49 – Holzer, 50 - Gamauf-Boigner, 57 – Doralt, 59 – Schattauer, 69 – Hillisch, 76 – Nussgruber und 86 - Wostri

Die Gerichtsabteilungen 4 - Bachert-Sedlak und 32 – Pühringer sind für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 003 bei der fortlaufenden Zuweisung der Protokollgruppe 001 zwei Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 16 – Böhm-Gratzl ist bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 002:

11 - Leitner, 68 – Hohenegger, 82 – Trefil und 85 – Salamun

Der Gerichtsabteilung 82 - Trefil sind bei der fortlaufenden Zuteilung lediglich Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich „Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens“ sowie „Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)“ zuzuweisen, soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach einer anderen Protokollgruppe ergibt.

Der Gerichtsabteilung 11 – Leitner werden bei jeder Zuweisung drei Akten blockweise zugewiesen.



Protokollgruppe 003:

4 – Bachert-Sedlak und 32 - Pühringer

Protokollgruppe 011:

1 - Kolonovits, 17 - Föger-Leibrecht, 30 – Cordes, 41 – Suchomel , 55 - Forster und 83 - Viti

Der Gerichtsabteilung 1 – Kolonovits ist die erste in jedem Monat anfallende Rechtssache zuzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Zuweisung an die weiteren Gerichtsabteilungen blockweise zu je vier Rechtssachen.

Protokollgruppe 021:

14 - Findeis, 15 – Hrdliczka, 20 - Schopf, 21 - Hollinger, 35 – Lammer, 47 - Martschin, 51 – Pichler J., 53 – Kasper-Neumann, 54 – Konecny, 60 – Neumann und 79 - Ollram

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

Protokollgruppe 022:

39 - Divacky, 45 – Doninger und 56 – Zeller

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

Protokollgruppe 031:

Rechtssachen der Protokollgruppen 031 werden den Gerichtsabteilungen fortlaufend nach A 0 zugewiesen. Die Gerichtsabteilungen 1 – Kolonovits ist bei der fortlaufenden Zuweisung zur Gänze und die Gerichtsabteilungen 8 – Burda, 13 – Helm, 22 – Lehner, 32 – Pühringer, 33 – Biegelbauer, 37 – Rotter, 42 – Tessar, 68 – Hohenegger, 78 – Osterauer und 80 – Stojic sind jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 12 – Hornschall, 26 - Ebner, 50 – Gamauf-Boigner und 67 – Grois sind bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 7 – Köhler, 16 – Böhm-Gratzl, 43 – Kovar-Keri, 55 – Forster, 65 – Eidlitz, 71 – Kvasina, 79 – Ollram, 81 - Szep und 90 - Chmielewski sind bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Den Gerichtsabteilungen 15 – Hrdliczka, 21 – Hollinger, 30 – Cordes, 35 – Lammer, 39 – Divacky, 51 – Pichler J. und 56 - Zeller werden bei jeder Zuweisung zwei Akten blockweise zugewiesen.

Den Gerichtsabteilungen 2 – Fegerl, 3 – Wilfert, 14 – Findeis, 28 – Zotter, 40 – Schmid, 45 – Doninger, 47 – Martschin, 54 – Konecny, 72 – Lettner, 74 – Mandl und 77 – Ooppel sind bei jeder zweiten Zuweisung zwei Akten blockweise zuzuweisen.

Den Gerichtsabteilungen 25 – Frey, 36 – Fritz, 48 – Frank E. und 70 – Romaniewicz werden bei jeder vierten Zuteilung zwei Akten blockweise zugewiesen.

Protokollgruppe 041:

2 - Fegerl, 3 - Wilfert, 5 - Hason, 6 - Prasch, 8 - Burda, 25 - Frey, 28 - Zotter, 29 - Schweiger, 36 - Fritz, 37 - Rotter, 40 - Schmid, 46 - Schmied, 52 – Klopčič, 61 - Schreiner, 66 - Fischer St., 68 – Hohenegger, 78 – Osterauer und 83 - Viti

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen, bei den Gerichtsabteilungen 29 – Schweiger, 46 - Schmied und 61 - Schreiner zu je fünf Rechtssachen.

Die Gerichtsabteilung 68 – Hohenegger ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 042:

13 - Helm, 30 – Cordes und 93 - Oswald

Protokollgruppe 051:

31 – Freistätter und 73 – Frank V.

### 3.2 Administrativsachen

#### Protokollgruppe 101:

7 – Köhler, 20 - Schopf, 32 – Pühringer, 42 - Tessar, 50 - Gamauf-Boigner, 53 – Kasper-Neumann, 60 – Neumann, 69 – Hillisch, 70 - Romaniewicz und 92 - Kienast

Die Gerichtsabteilungen 69 – Hillisch und 70 – Romaniewicz sind bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

#### Protokollgruppe 102:

12 - Hornschall, 13 - Helm, 67 - Grois und 76 - Nussgruber

#### Protokollgruppe 103:

39 – Divacky, 40 – Schmid und 48 – Frank E.

Die Gerichtsabteilung 39 – Divacky ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

#### Protokollgruppe 104:

40 – Schmid und 48 – Frank E.

#### Protokollgruppe 105:

14 – Findeis, 20 – Schopf und 79 – Ollram

#### Protokollgruppe 106:

78 – Osterauer, 83 - Viti und 87 - Zirm

#### Protokollgruppe 107:

7 – Köhler, 20 - Schopf, 32 – Pühringer, 42 - Tessar, 50 - Gamauf-Boigner, 53 – Kasper-Neumann, 60 – Neumann, 69 – Hillisch, 70 - Romaniewicz und 92 - Kienast

Die Gerichtsabteilungen—69 – Hillisch und 70 – Romaniewicz sind bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 109:

7 – Köhler, 20 – Schopf und 27 - Königshofer

Protokollgruppe 111:

24 – Fekete-Wimmer, 26 - Ebner, 55 – Forster, 67 - Grois, 69 – Hillisch, 72 - Lettner, 77 - Opperl, 78 – Osterauer, 84 – Zach und 93 - Oswald

Die Gerichtsabteilungen 69 – Hillisch und 84 - Zach sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 26 - Ebner ist bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 112:

24 – Fekete-Wimmer, 26 - Ebner, 55 – Forster, 67 - Grois, 69 – Hillisch, 72 - Lettner, 77 - Opperl, 78 – Osterauer, 84 – Zach und 93 - Oswald

Die Gerichtsabteilungen 69 – Hillisch und 84 - Zach sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 26 - Ebner ist bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 121:

8 – Burda und 43 – Kovar-Keri

Protokollgruppe 122:

8 - Burda und 43 - Kovar-Keri

Protokollgruppe 123:

72 - Lettner, 46 – Schmied, 74 – Mandl, 29 - Schweiger, 61 - Schreiner, 77 – Opperl und 87 - Zirm

Protokollgruppe 124:

72 - Lettner, 46 – Schmied, 74 – Mandl, 29 - Schweiger, 61 - Schreiner, 77 – Oppel und 87 - Zirm

Protokollgruppe 131:

14 – Findeis, 36 – Fritz, 47 - Martschin und 54 – Konecny

Die Gerichtsabteilung 14 - Findeis ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 105 bei der fortlaufenden Zuweisung der Protokollgruppe 131 zwei Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 141:

2 - Fegerl, 3 - Wilfert, 10 - Gindl, 15 - Hrdliczka, 21 - Hollinger, 23 – Fischer J., 25 - Frey, 28 - Zotter, 35 – Lammer, 38 - Brecka, 43 - Kovar-Keri, 45 – Doninger, 51 – Pichler J., 56 - Zeller, 57 – Doralt, 70 – Romaniewicz und 81 – Szep

Die Gerichtsabteilungen 23 – Fischer J., 43 – Kovar-Keri und 45 – Doninger sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 151:

4 – Bachert-Sedlak, 5 –Hason, 6 – Prasch, 7 – Köhler, 9 – Wartecker, 13 - Helm, 16 – Böhm-Gratzl, 17 - Föger-Leibrecht, 19 – Pichler M., 23 - Fischer J., 27 – Königshofer, 29 – Schweiger, 31 - Freistätter, 33 - Biegelbauer, 34 - Osinger, 37 - Rotter, 41 - Suchomel, 44 – Senft, 46 – Schmied, 49 – Holzer, 52 – Klopčič, 58 – Tallafuss, 59 - Schattauer, 61 – Schreiner, 62 – Holl, 63 - Schöpfleuthner, 64 – Wildpanner-Gugatschka, 65 - Eidlitz, 66 - Fischer St., 71 - Kvasina, 73 – Frank V., 74 - Mandl, 79 - Ollram, 80 – Stojic, 81 - Szep, 82 - Trefil, 84 - Zach, 85 – Salamun, 86 – Wostri, 87 – Zirm, 88 – Kalteis, 89 – Baumgartner, 90 – Chmielewski, 91 – Gründel und 94 – Lauchner-Schubert

Die Gerichtsabteilungen 6 – Prasch, 7 – Köhler, 9 – Wartecker, 13 – Helm, 17 – Föger-Leibrecht, 29 – Schweiger, 34 - Osinger, 41 – Suchomel, 46 – Schmied, 61 – Schreiner, 65 – Eidlitz, 71 - Kvasina und 90 - Chmielewski sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 16 – Böhm-Gratzl, 33 – Biegelbauer, 81 - Szep und 87 – Zirm sind bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 37 – Rotter und 80 - Stojic sind bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen, bei der Gerichtsabteilung 94 – Lauchner-Schubert zu je sechs Rechtssachen.

Protokollgruppe 152:

19 – Pichler M., 22 - Lehner, 44 – Senft, 58 - Tallafuss, 62 – Holl, 63 – Schöpfleuthner, 64 – Wildpanner-Gugatschka, 65 – Eidlitz, 71 – Kvasina, 80 – Stojic, 88 – Kalteis, 89 – Baumgartner und 90 - Chmielewski

Die Gerichtsabteilungen 19 – Pichler M., 44 – Senft, 58 – Tallafuss, 62 – Holl, 63 – Schöpfleuthner, 64 – Wildpanner-Gugatschka, 80 – Stojic, 88 - Kalteis und 89 – Baumgartner sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 162:

6 - Prasch, 9 - Wartecker, 17 - Föger-Leibrecht, 34 - Osinger, 41 – Suchomel und 45 - Doninger

Protokollgruppe 171:

24 – Fekete-Wimmer, 91 - Gründel und 92 - Kienast

Protokollgruppe 172:

24 – Fekete-Wimmer, 91 - Gründel und 92 - Kienast

Protokollgruppe 173:

28 – Zotter

### 3.3. Rechtspflegersachen

Protokollgruppe 241:

30 – Cordes, 41 - Suchomel und 83 - Viti

Protokollgruppe 242:

2 - Fegerl, 3 - Wilfert, 10 - Gindl, 15 – Hrdliczka, 21 - Hollinger, 23 - Fischer J., 25 - Frey, 28 - Zotter, 35 - Lammer, 38 – Brecka, 43 - Kovar-Keri, 45 – Doninger, 51 – Pichler J., 56 – Zeller, 57 – Doralt, 70 – Romaniewicz und 81 - Szep

Die Gerichtsabteilung 57 – Doralt ist bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 3 - Wilfert ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 241 an die Gerichtsabteilung 83 - Viti ein Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 51 – Pichler J. ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 241 an die Gerichtsabteilung 41 – Suchomel ein Mal zu übergehen.

### 3.4. Sonstige Zuweisungsregeln

3.4.1. Geordnete Rechtssachen die ausschließlich aus Kopien eines einzigen Verfahrens bestehen, in dem nur ein Bescheid erlassen und gegen das nur eine Beschwerde erhoben wurde, sind zur niedrigsten erstinstanzlichen Geschäftszahl als eine einzige Sache zuzuweisen.

3.4.2. Bei Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (Bescheidbeschwerden), Säumnisbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 BVG und Vorlageanträgen (§ 15 VwGVG), die direkt beim Verwaltungsgericht Wien eingebracht werden, ist sofort nach Einlangen festzustellen, in welcher (Straf)Sache der Bescheid (nicht) erlassen wurde. Danach ist die Rechtssache nach den Grundsätzen A 1 Punkt 1. zu ordnen und zuzuweisen. Ist eine solche Zuweisung am Tag des Einlangens nicht möglich, ist die Rechtssache am folgenden Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. den Protokollgruppen 001 bzw. 101 zuzuweisen.

3.4.3. Beschwerden gegen verfahrensrechtliche Entscheidungen gemäß § 49 Abs. 3 VStG, § 57 Abs. 2, § 68 Abs. 1, § 69 und § 71 AVG sowie Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Anträge auf Ratenbewilligung, Fristerstreckung oder Stundung ab- bzw. zurückgewiesen wurden, die dem Verwaltungsgericht Wien vorgelegt werden, bevor bzw. ohne dass die zugehörige Rechtssache beim Verwaltungsgericht Wien angefallen ist, sind nach dem im Akt befindlichen (Straf)Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (in Strafverfahren: der Strafsanktionsnorm) nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. zuzuordnen.

Ist im Akt ein Bescheid nicht vorhanden, so ist innerhalb der zwei nächsten Werktage festzustellen, in welcher (Straf)Sache der Bescheid erlassen wurde. Danach ist die Rechtssache am dritten Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen A 1 Punkt 1. zu ordnen. Ist dies innerhalb von zwei Werktagen nicht eruierbar, ist die Rechtssache am dritten Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. den Protokollgruppen 001 bzw. 101 zuzuweisen.

3.4.4. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen der Verfall, die Beschlagnahme oder die (vorläufige) Sicherheitsleistung ausgesprochen wurde, ohne dass die zugehörige Rechtssache beim Verwaltungsgericht Wien angefallen ist, sind nach dem im Akt befindlichen Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (im Strafverfahren: die Strafsanktionsnorm) zu behandeln. Die Grundsätze von A 1 Punkt 1. sind anzuwenden.

3.4.5. Säumnisbeschwerden (§ 8 VwGVG) werden entsprechend dem angeführten Begehren nach den allgemeinen Grundsätzen geordnet und zugewiesen.

3.4.6. Vorlageanträge (§ 15 VwGVG) werden nach dem im Akt befindlichen Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (im Strafverfahren: die Strafsanktionsnorm) nach den allgemeinen Grundsätzen geordnet und zugewiesen.

3.4.7. Verfahrenshilfeanträge (§ 8a und § 40 VwGVG), die ohne zugehörige Rechtssache beim VGW einlangen, sind nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. zu ordnen und zuzuweisen.

3.4.8. Rechtshilfeersuchen (§ 4 VwGVG), die sich auf ein bestimmtes, beim Verwaltungsgericht Wien anhängiges Verfahren beziehen, sind dem für das Verfahren zuständigen Richter zuzuweisen. Alle übrigen Rechtshilfeersuchen sind nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. der Protokollgruppe 101 zuzuweisen.

#### 4. Annexsachen

Annexsachen sind Rechtssachen, die mit einer anhängigen oder anhängig gewesenen Rechtssache im sachlichen Zusammenhang stehen. Sie werden mit einer neuen Geschäftszahl versehen und abweichend von A 1 3. wie eine neue Rechtssache demselben Richter zugewiesen, dem die anhängige oder anhängig gewesene Rechtssache zugewiesen worden ist. Ist für die Annexsache ein Senat zuständig, so richtet sich die Zusammensetzung des Senates nach jener für den Stammakt.

Eine Annexsache liegt nicht vor, wenn eine solche Zuweisung an den Richter nicht möglich ist. In diesem Fall ist die Rechtssache nach den allgemeinen Grundsätzen neu zu ordnen und zuzuteilen.



Annexsachen sind:

1. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Anträge im Vollstreckungsverfahren (insbesondere Beschwerden gegen Bescheide über Anträge auf Ratenbewilligung, Fristerstreckung oder Stundung) ab- bzw. zurückgewiesen wurden, sowie Beschwerden gegen Vollstreckungsverfügungen. Keine Annexsachen sind Beschwerden gegen Bescheide, die mit einer zuvor bereits eingeleiteten und in Beschwerde gezogenen Vollstreckungsmaßnahme im Zusammenhang stehen.
2. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen der Verfall oder die Beschlagnahme ausgesprochen oder mit denen eine (vorläufige) Sicherheitsleistung festgesetzt wurde oder Barauslagen vorgeschrieben wurden, gleiches gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde (bei Beschwerden gegen Bescheide betreffend das Glücksspielgesetz oder das Wiener Wettengesetz, mit denen der Verfall oder die Einziehung ausgesprochen wurden, liegen keine Annexzahlen vor).
3. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen über einen Antrag auf aufschiebende Wirkung abgesprochen wurde; gleiches gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde
4. Anträge auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung (ausgenommen einstweilige Verfügungen in Vergabeverfahren); gleiches gilt, wenn der das Hauptverfahren einleitende Antrag erst nach der zu diesem Hauptverfahren ergangenen Einstweiligen Verfügung beim VGW anhängig wurde
5. die im selben Vergabeverfahren in einem Antrag gemeinsam mit dem Ausscheiden angefochtenen Zuschlags- oder Widerrufsentscheidung
6. Beschwerden sämtlicher weiterer Parteien gegen denselben Bescheid.
7. Säumnisbeschwerden und Bescheidbeschwerden, die nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes im fortgesetzten Verfahren eingebracht wurden (z.B. Zurückverweisungen)
8. Beschwerden gegen Bescheide, in denen über einen Antrag abgesprochen wurde, der bereits Gegenstand einer Bescheidbeschwerde war, wenn bei Rechtssachen das Antragsdatum übereinstimmt

9. Beschwerden gegen Bescheide mit denen über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder über Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren entschieden wurde. Das gleiche gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde.
10. Anträge auf Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 32 VwGVG)
11. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 33 VwGVG)
12. Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 22 VwGVG)
13. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 8a und § 40 VwGVG)
14. Anträge auf Fristerstreckung, Ratenbewilligung oder Stundung in einem vom VGW geführten Verfahren
15. Anträge auf Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und die Aufhebung einer solchen Bestätigung
16. Rechtssachen, die nach Abtretung wieder an das VGW rückgestellt werden
17. Vorstellungen gegen Rechtspflegerentscheidungen (§ 54 VwGVG)
18. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Verfahren vor dem VwGH (§ 61 VwGG)
19. Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in Verfahren vor dem VwGH (§ 30 Abs. 2 VwGG)
20. Rechtshilfeersuchen (§ 4 VwGVG)
21. Ordentliche Revisionen (§ 25a Abs. 5 VwGG)
22. Außerordentliche Revisionen (§ 30a Abs. 7 VwGG)
23. Fristsetzungsanträge (§ 38 Abs. 1 VwGG)
24. Vorlageanträge (§ 30b Abs. 1 VwGG)

25. Anträge auf Wiederaufnahme in bestimmten Verfahren vor dem VwGH (§ 30a Abs. 9 VwGG)
26. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in bestimmten Verfahren vor dem VwGH (§ 30a Abs. 9 VwGG)
27. Verfügungen des Verfassungsgerichtshofes
28. Rechtssachen, die nach Abschluss der Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts und des Gerichtshofes der Europäischen Union vom VGW fortzuführen sind

Wird gemeinsam mit einer Beschwerde i.S.d. Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG oder i.S.d. § 82 FPG oder zusätzlich (gleichzeitig oder nachträglich) zu solch einer Beschwerde auch eine Beschwerde gemäß § 88 Abs. 2 SPG eingebracht, so gilt (gelten) die weiters eingebrachte(n) Beschwerde(n) als weitere Beschwerde(n). Erheben mehrere Beschwerdeführer in einem Schriftsatz Beschwerde, so sind diese Beschwerden hinsichtlich jedem Einbringer getrennt zu protokollieren, sodass jede getrennt protokollierte Beschwerde jedes Einbringers jeweils eine eigene Annexsache ist. Alle diese Annexsachen sind demselben Richter, dem die erste Rechtssache gemäß A1 3.1. bis 3.3. zugewiesen wurde, zuzuweisen.

## A 2: FUNKTIONELLE ZUSAMMENSETZUNG DER SENATE UND REGELUNG DER FUNKTIONEN „BERICHTER, VORSITZENDER, BEISITZER“

### 1. Dienstrecht

| Richter       | Gerichtsabteilung |
|---------------|-------------------|
| Fekete-Wimmer | 24                |
| Gründel       | 91                |
| Kienast       | 92                |

### Funktionen

| <u>Berichter</u> | <u>Vorsitzender</u> | <u>Beisitzer</u> |
|------------------|---------------------|------------------|
| Fekete-Wimmer 24 | Gründel 91          | Hornschall 12    |
| Gründel 91       | Kienast 92          | Hornschall 12    |
| Kienast 92       | Fekete-Wimmer 24    | Hornschall 12    |

Abweichend davon führt in der ersten im Monat dem Dienstrechtssenat zugewiesenen Rechtssache der Präsident den Vorsitz, der bei Verhinderung durch

die in der Reihenfolge erste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 in seiner Funktion als Vorsitzender vertreten wird; bei Verhinderung dieser Gerichtsabteilung erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 24 – Fekete-Wimmer, 91 - Gründel, 92 - Kienast, 24 – Fekete-Wimmer, usw.).

Bei allen Rechtssachen führt die Vizepräsidentin den Beisitz; die bei Verhinderung durch die in der Reihenfolge erste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 in ihrer Funktion als Beisitzerin vertreten wird; bei Verhinderung dieser Gerichtsabteilung erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 24 – Fekete-Wimmer, 91 - Gründel, 92 - Kienast, 24 – Fekete-Wimmer, usw.)

Falls den Senaten Laienrichter beizuziehen sind, ergeben sich diese und ihre Vertretung aus dem Anhang.

## 2. Vergaberecht

### Vergabesenat 1

|           |    |
|-----------|----|
| Schreiner | 61 |
| Schweiger | 29 |
| Schmied   | 46 |
| Zirm      | 87 |

### Vergabesenat 2

|         |    |
|---------|----|
| Lettner | 72 |
| Mandl   | 74 |
| Oppel   | 77 |

Vorsitzender in den Vergabesenaten ist jener Richter, dessen Gerichtsabteilung in fortlaufender Reihenfolge innerhalb des Senates derjenigen des Berichters folgt. Der Richter der nächstfolgenden Gerichtsabteilung dieses Senates ist Beisitzer.

## 3. VGW-DRG

Funktionen:

Berichter:  
28 – Zotter

Vorsitzender:  
20 – Schopf

Beisitzerin:  
85 - Salamun

#### 4. Sonstige Senatszuständigkeit

Ergibt sich in sonstigen Rechtssachen aus dem Materiengesetz die Zuständigkeit eines Senates, sind Vorsitzender und Beisitzer die in der Reihenfolge nächsten Richter nach A 0. Die Reihenfolge wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0 innerhalb derselben Geschäftsabteilung in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 12 - Hornschall, 42 - Tessar, 55 – Forster, 62 – Holl, 68 - Hohenegger, 70 - Romaniewicz, 12 - Hornschall, 42 - Tessar, 55 – Forster, 62 – Holl, 68 - Hohenegger, 70 - Romaniewicz, usw) und wenn sich daraus kein Senat ergibt aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0.

### B: VERTRETUNG, ABNAHME, BESONDERE ZUWEISUNGSREGELN, ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

#### 1. Vertretung

Kann ein Richter sein Amt nicht ausüben, wird sein Vertreter wie folgt bestimmt: Die Vertretung erfolgt durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung nach A 0. Die Reihenfolge wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0 innerhalb derselben Geschäftsabteilung (d.h. 1, 2, usw) in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 1 - Kolonovits, 16 - Böhm-Gratzl, 22 - Lehner, 32 - Pühringer, 44 – Senft, 64 – Wildpanner-Gugatschka, 71 - Kvasina, 80 - Stojic, 1 - Kolonovits, usw.)

Abweichend davon erfolgt die Vertretung in der Geschäftsabteilung F in folgenden zwei Blöcken:

Block 1: 31 – Freistätter, 40 – Schmid, 47 – Martschin, 31 – Freistätter, usw.

Block 2: 20 – Schopf, 21 – Hollinger, 50 - Gamauf-Boigner, 73 – Frank V., 78 – Osterauer, 20 – Schopf, usw.

Kann ein Vertreter innerhalb der jeweiligen Blöcke nicht bestimmt werden oder ist dieser verhindert, kommt die Vertretung allen Gerichtsabteilungen in der Geschäftsabteilung F zu, beginnend mit jener Gerichtsabteilung, die der zu vertretenden Gerichtsabteilung numerisch folgt.

Abweichend davon erfolgt die Vertretung in Rechtssachen der Protokollgruppe 123 und 124 durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb des jeweiligen Senates nach A 2 (d.h. 61 – Schreiner, 29 – Schweiger, 46 – Schmied, 87 – Zirm, 61 – Schreiner, usw. oder 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 – Oppel, 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 - Oppel). Kann danach ein Vertreter nicht bestimmt werden, kommt die Vertretung den Gerichtsabteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge nach A 2 2. zu (61 - Schreiner, 29 – Schweiger, 46 – Schmied, 87 - Zirm, 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 - Oppel, 61 - Schreiner, 29 – Schweiger, 46 – Schmied, 87 - Zirm, usw.).

In den Rechtssachen der Protokollgruppen 171 und 172 erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 24 – Fekete-Wimmer, 91 - Gründel, 92 - Kienast, 24 – Fekete-Wimmer usw.).

In den Rechtssachen der Protokollgruppe 173 erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb des Senates nach A 2 (d.h. 28 – Zotter, 20 – Schopf, 85 – Salamun, 28 – Zotter, usw.).

In den Rechtssachen der Protokollgruppe 152 Zuständigkeitsbereich Staatsbürgerschaftsgesetz erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung dieses Zuständigkeitsbereiches in unendlicher Reihenfolge (d.h. 19 - Pichler M., 22 - Lehner, 44 - Senft, 58 - Tallafuss, 62 - Holl, 63 - Schöpfleuthner, 64 - Wildpanner-Gugatschka, 65 - Eidlitz, 71 - Kvasina, 80 – Stojic, 88 – Kalteis, 89 - Baumgartner, 90 - Chmielewski, 19 - Pichler M., usw.).

Kann ein Vertreter nach den vorherigen Absätzen in den Protokollgruppen 123, 124, 171, 172, 173 und 152 nicht bestimmt werden oder ist dieser verhindert, erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung nach A 0. Die Reihenfolge wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0 innerhalb derselben Geschäftsabteilung (d.h. 1, 2, usw) in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 1 - Kolonovits, 16 - Böhm-Gratzl, 22 - Lehner, 32 - Pühringer, 44 – Senft, 64 – Wildpanner-Gugatschka, 71 - Kvasina, 80 - Stojic, 1 - Kolonovits, usw.).

Kann ein Vertreter nach den vorherigen Absätzen nicht bestimmt werden oder ist dieser verhindert, kommt die Vertretung allen Gerichtsabteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge nach A 0 zu, beginnend mit jener Gerichtsabteilung, die der Geschäftsabteilung angehört, deren Bezeichnung im Alphabet jener folgt, der die zu vertretende Gerichtsabteilung zugeordnet ist. Als vollständiges Alphabet gelten die in alphabetischer Reihenfolge angeführten Buchstaben von A bis S in unendlicher Reihenfolge (d. h. A bzw. B folgt S).

## 2. Abnahme

2.1. Eine zugewiesene Rechtssache ist dem Richter vom Geschäftsverteilungsausschuss abzunehmen (Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen, die noch nicht geschlossen sind, werden gemeinsam mit dem Stammakt [erste anhängig gewordene Rechtssache] abgenommen),

2.1.1. bei Rechtssachen, die innerhalb einer Woche zu entscheiden sind, wenn der Richter innerhalb dieser Frist abwesend ist und der Richter oder sein Vertreter die Abnahme für erforderlich hält (handelt es sich um eine einstweilige Verfügung in der Protokollgruppe 124, wird auch der dieselbe Auftraggeberentscheidung betreffende Stammakt der Protokollgruppe 123 abgenommen);

2.1.2.wenn Rechtssachen, die Vollstreckungsmaßnahmen betreffen, während der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit des Richters zu entscheiden sind und sein Vertreter die Abnahme für erforderlich hält;

2.1.3.wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit eines Richters in Zweifel zu ziehen. Der Richter hat die Befangenheit umgehend beim Präsidenten geltend zu machen.

2.1.4.wenn die Richterin oder der Richter auf Grund des Beschäftigungsverbot es für werdende Mütter (§ 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993), wegen eines länger als 3 Monate dauernden Karenzurlaubes oder aus Gründen eines Freijahres abwesend ist;

2.1.5.wenn gemäß § 15 Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz das Amt des Richters endet (§ 8 VGWG);

2.1.6.in allen anderen Angelegenheiten, wenn der Richter mehr als zwei Monate aus anderen als aus Urlaubs-, Karenzurlaubes-, Pflegeurlaubes- oder Freiquartalsgründen ununterbrochen abwesend ist.

2.1.7.in allen anderen Angelegenheiten, wenn der Richter aufgrund einer vorgelegten ärztlichen Bestätigung voraussichtlich mehr als zwei Monate aus anderen als aus Urlaubs-, Karenzurlaubes-, Pflegeurlaubes- oder Freiquartalsgründen durchgehend abwesend sein wird, erfolgt die Abnahme binnen einer Woche ab Vorlage der ärztlichen Bestätigung, mit Ausnahme jener Rechtssachen in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Diese Rechtssachen werden ebenso eine Woche nach Vorlage der ärztlichen Bestätigung abgenommen, wenn aufgrund dieser die Abwesenheit voraussichtlich mehr als drei Monate dauern wird; anderenfalls erfolgt die Abnahme dieser Rechtssachen nach einer ununterbrochenen dreimonatigen Abwesenheit. Der Einlaufstopp tritt am nächsten Werktag um 10.00 Uhr nach dem Tag der Beschlussfassung der Abnahme in Kraft.

2.2. In allen Fällen erfolgt die Abnahme umgehend nach Bekanntwerden der berücksichtigungswürdigen Gründe durch Beschluss des Ausschusses, in den Fällen der Absätze 2.1.4. und 2.1.5. am ersten Tag der Abwesenheit. Im Fall des Absatzes 2.1.6. erfolgt die Abnahme nach Ablauf der zweimonatigen Frist, ausgenommen in Rechtssachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Diese werden erst nach einem weiteren Monat abgenommen.

2.3. Bei Rechtssachen mit dreimonatiger Entscheidungsfrist erfolgt die Abnahme im Fall des Absatzes 2.1.6. nach einem Monat, bei Rechtssachen mit sechswöchiger Entscheidungsfrist nach zwei Wochen.

2.4. Rechtssachen, in denen eine Entscheidung des abwesenden Richters bei den Höchstgerichten angefochten ist, werden in den Fällen der Absätze 2.1.4., 2.1.6. und 2.1.7. erst abgenommen, nachdem eine behebende Entscheidung beim Verwaltungsgericht eingelangt ist.

### 3. Besondere Zuweisungsregeln

#### 3.1. Karenzurlaub, krankheitsbedingte Abwesenheit

3.1.1. Länger als 3 Monate karenzierten, aus Mutterschutzgründen oder aus Gründen eines Freijahres verhinderten Richterinnen werden ab dem Tag, der drei Monate vor dem Beginn der Abwesenheit liegt, sonst Karenzierten ab dem ersten Tag ihrer Abwesenheit, bis zum Ende ihrer Verhinderung aus diesem Grunde keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.

3.1.2. Länger als 6 Wochen, aber kürzer als 3 Monate, karenzierte oder aus Gründen eines Freiquartals verhinderte Richterinnen und Richter werden ab dem Tag, der einen Monat vor dem Beginn der Abwesenheit liegt, bis zu dem Tag, der einen Monat vor dem Ende der Abwesenheit liegt, keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.

3.1.3. Bei einer länger als einen Monat dauernden krankheitsbedingten Abwesenheit ist ein Richter für die Dauer der weiteren Abwesenheit bei der Zuweisung zu übergehen.

3.1.4. Nach dem Ende der Abwesenheit sind einem Richter vorweg so viele Rechtssachen jener Protokollgruppen, zu denen abgenommen wurde, in ununterbrochener Reihenfolge gemäß A 0 zuzuweisen, bis bei einem Richter, dem nach 3.1.1. keine neuen Rechtssachen zugewiesen wurden, die volle Anzahl erreicht wurde. Bei einem Richter, der nach 3.1.3. bei der Zuteilung übergegangen wurde, ist die volle Anzahl der Rechtssachen zuzuweisen, die ihm gemäß 2. (Abnahmefall) während der Dauer der Abwesenheit abgenommen wurden, abzüglich jener Akten, die ihm vom ersten Tag der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zum Einlaufstopp gemäß 3.1.3 zugewiesen wurden.

3.1.5. Bei Abwesenheit aufgrund eines ärztlich verordneten Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes ist ein Richter für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem ersten Kalendertag des Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes bei der Zuweisung zu übergehen.



### 3.2. Zuweisung nach Abnahme

3.2.1. Alle den Richtern abgenommenen Rechtssachen werden, sofern im Folgenden nichts Besonderes bestimmt ist, an dem der Abnahme folgenden Werktag um 10 Uhr wie neue Rechtssachen behandelt.

3.2.2. Abgenommene Rechtssachen, welche im Verfahren vor einem Senat durch mündliche Verkündung bereits entschieden, jedoch zur Erstellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung noch offen sind, sind wie neue Rechtssachen dem Richter, der die mündlichen Verhandlungen als Senatsvorsitzender geleitet hat, zuzuweisen. Für die so zugewiesenen Rechtssachen ist der Richter in derselben Sache bei der regelmäßigen Zuweisung im Verhältnis eins zu eins auszulassen. Ist die Zuweisung auf Grund einer Abwesenheit dieses Richters nicht möglich, so sind die abgenommenen Rechtssachen dem Richter, der an der Entscheidung des Senates als Beisitzer mitgewirkt hat, zuzuweisen. Ist auch dieser Richter abwesend, so ist sinngemäß nach 3.2.1. vorzugehen.

3.2.3. Für jede aus Gründen der Befangenheit abgenommene Rechtssache wird nach der Entscheidung durch den Geschäftsverteilungsausschuss, am nächsten der Rückmittlung des Abnahmebeschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses an die Einlaufstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zugewiesen.

### 3.3. Verfahrenskonzentration

#### 3.3.1. Allgemeines

Rechtssachen derselben Protokollgruppen, die sich auf denselben Sachverhalt gründen (z.B. Verfahren gegen mehrere zur Vertretung nach außen befugte Personen oder Angehörige eines Unternehmens oder Miteigentümer, Verfahren wegen zumindest eines identen Beschäftigten mit überschneidendem Tatzeitraum; als sich auf denselben Sachverhalt gründend gelten auch Verfahren der Protokollgruppe 022, die dieselbe Kontrolle betreffen, Verfahren bei fortgesetzten Delikten), sind jenem Richter zuzuweisen, bei dem die erste Rechtssache anhängig geworden ist, wenn diese nicht bis am vorangegangenen Werktag des Verteilungszeitpunktes abgeschlossen wurde.

Diese Bestimmung findet auf die Protokollgruppe 109 keine Anwendung.

Die Gerichtsabteilung, der eine Rechtssache im Zuge der Verfahrenskonzentration zugewiesen wurde, ist im Ausgleich ein Mal bei der Zuweisung derselben Protokollgruppe zu übergehen.

### 3.3.2. Einwanderungsrecht und Fremdenwesen sowie Staatsbürgerschaftsrecht

Rechtssachen die Angehörige derselben Familie betreffen (z.B. Ehegatten oder Eltern und Kindern) sind jenem Richter zuzuweisen, bei dem die erste Rechtssache anhängig geworden ist, wenn diese nicht bis am vorangegangenen Werktag des Verteilungszeitpunktes abgeschlossen wurde.

### 3.3.3. Maßnahmenbeschwerden

Fallen beim Verwaltungsgericht Wien Beschwerden der Protokollgruppe 102 gegen Verwaltungsakte an, die im Rahmen eines gemeinsamen, zeitlich und örtlich zusammenhängenden Sachverhaltes, wenn auch gegen verschiedene Personen, gesetzt worden sind, so sind alle diese Rechtssachen jenem Richter zuzuweisen, bei dem die erste Rechtssache anhängig geworden ist, wenn diese nicht bis am vorangegangenen Werktag des Verteilungszeitpunktes abgeschlossen wurde.

### 3.3.4. Zuweisung nach Zu- oder Unzuständigkeitseinrede

Wird eine Zuweisung entsprechend den Zuweisungsregeln nach 3.3.1., 3.3.2 und 3.3.6. im Wege der Un- oder Zuständigkeitseinrede (Punkt 4.) herbeigeführt, erfolgt die Zuweisung der abgenommenen Rechtssache nicht nach der Zuweisungsregel nach A 1, sondern in der Weise, dass die Rechtssache jenem Richter zugewiesen wird, welcher die erste Rechtssache zugewiesen erhalten hat. Im Fall der ersten Unzuständigkeitseinrede nach 4.1. ist am nächsten des Einlanges der Unzuständigkeitseinrede in der Einlaufstelle folgenden Werktag, der ursprünglich unzuständigen Gerichtsabteilung im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zuzuweisen. Im Fall, dass sich auch die nunmehr zuständige Gerichtsabteilung in dieser Rechtssache für unzuständig erklärt, ist im Fall, dass der Präsident dieser Unzuständigkeitseinrede Folge gibt, am nächsten des Einlanges der Verfügung des Präsidenten in der Einlaufstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zuzuweisen und ist jene Gerichtsabteilung, der die Rechtssache wieder zugewiesen wird, ein Mal bei der Zuweisung derselben Protokollgruppe zu übergehen.

Im Falle der Zuständigkeitseinrede nach 4.2. ist nach der Entscheidung durch den Präsidenten, sollte der Zuständigkeitseinrede Folge gegeben werden, am nächsten des Einlanges der Verfügung des Präsidenten in der Einlaufstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zuzuweisen und jene Gerichtsabteilung, der die Rechtssache zugewiesen wird, ein Mal bei der Zuweisung derselben Protokollgruppe zu übergehen.

### 3.3.5. Mindestsicherung

Richtet sich eine Beschwerde gegen mehr als einen Bescheid und wäre damit die Zuständigkeit sowohl nach der Protokollgruppe 141 wie auch nach der Protokollgruppe 242 gegeben, erfolgt die Protokollierung ausschließlich unter der Protokollgruppe 141.

### 3.3.6. Vergabe

Rechtssachen der Protokollgruppe 124 und 123, die sich auf dieselbe Auftraggeberentscheidung beziehen, werden gemeinsam zugewiesen.

Außerhalb der Reihenfolge sind Rechtssachen der Protokollgruppe 123 jenem Richter zuzuweisen, dem bereits eine dasselbe Vergabeverfahren betreffende Rechtssache der Protokollgruppe 123 zugewiesen wurde. Der Richter ist dafür bei der nächsten Zuweisung in der Reihenfolge gemäß A1 Pkt. 3.1. zu übergehen.

Werden Anträge betreffend mehrere Lose in einem Vergabeverfahren gestellt, so zählen die die verschiedenen Lose betreffenden Anträge nicht als zusätzliche Zuweisung, wenn der Kreis der Verfahrensparteien ident ist, etwa weil eine Zuschlagsentscheidung bekämpft wird, in der für einzelne Lose derselbe Zuschlagsempfänger vorgesehen ist.

## 3.4. Sonstige Zuweisungen

Anbringen in abgeschlossenen Rechtssachen des ehemaligen Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, bei denen das ehemals zuständige UVS-Mitglied dem Verwaltungsgericht Wien nicht als Richter angehört, werden als Annex-Sachen jenem Richter zugewiesen, der mit der Rechtssache nach A1/3 zu befassen wäre.

## 4. Ergänzende Bestimmungen

### 4.1. Unzuständigkeitseinrede

Vermeint ein Richter, er sei in einer ihm nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechtssache nicht zuständig, so hat er die für die Unzuständigkeit sprechenden Gründe, wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen am Tag der Zuweisung aktenkundig zu machen und die Unzuständigkeitseinrede der Einlaufstelle so rechtzeitig zu übermitteln, dass es am nächsten der Rückübermittlung folgenden Werktag jenem Richter zugewiesen werden kann, der um 10 Uhr sinngemäß nach der Regel A 1 an der Reihe ist. Verneint auch dieser Richter seine Zuständigkeit, so hat dieser die Unzuständigkeitseinrede unter schriftlicher Angabe der Gründe,

wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb einer Woche ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen am Tag der Zuweisung dem Präsidenten zuzuleiten, der endgültig binnen einer Woche über die Zuständigkeit entscheidet. Ist ein Richter am Tag der Zuweisung der Sache abwesend, so sind die Fristen, innerhalb welcher die Unzuständigkeit geltend zu machen ist, ab dem ersten der Anwesenheit folgenden Tag zu berechnen.

Vermeint ein Richter, er sei für die ihm nach dieser Geschäftsverteilung als Annexsache zugewiesene Rechtssache nicht zuständig, so hat er dies im Wege einer Unzuständigkeitseinrede unter schriftlicher Angabe der Gründe, wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen am Tag der Zuweisung dem Präsidenten im Wege des Protokolls zuzuleiten, der endgültig binnen einer Woche über die Zuständigkeit entscheidet. Ist ein Richter am Tag der Zuweisung der Sache abwesend, so sind die Fristen, innerhalb welcher die Unzuständigkeit geltend zu machen ist, ab dem ersten der Anwesenheit folgenden Tag zu berechnen.

#### 4.2. Zuständigkeitseinrede

Vermeint ein Richter, er sei in einer vorläufig einem anderen Richter zugewiesenen Sache nach der Geschäftsverteilung zuständig und hat der andere Richter nicht innerhalb der in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Frist seine Unzuständigkeit erklärt, so hat der zuständige Richter bis längstens drei Wochen vor Beginn einer anberaumten mündlichen Verhandlung (in dieser Sache), wenn keine Verhandlung erfolgt ist, bis zur Unterzeichnung der Entscheidung, die für seine Zuständigkeit sprechenden Gründe in Form einer Zuständigkeitseinrede darzulegen und dem betroffenen Richter sowie dem Präsidenten im Wege des Protokolls zuzuleiten. Der betroffene Richter hat die Sache binnen zwei Werktagen mit einer schriftlichen Stellungnahme zur Zuständigkeitseinrede dem Präsidenten zu übermitteln, der endgültig binnen einer Woche über die Zuständigkeit entscheidet.

Der Anhang gilt als Teil der Geschäftsverteilung.

## ANHANG I: Verwaltungsstrafsachen

001: alle nicht unter die Protokollgruppen 002 bis 051 fallenden Verwaltungsstrafsachen

### 002 Glücksspielrecht

Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens  
Glücksspielgesetz (GSpG)  
Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)

### 003 Abfallwirtschaftsrecht

Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (Wr. AWG)  
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

### 011 Baurecht

Wiener Aufzugsgesetz 2006 (WAZG 2006)  
Bauordnung für Wien (BO für Wien)  
Wiener Garagengesetz 2008 (WGarG 2008)  
Wiener Kleingartengesetz 1996 (WKIG 1996)  
Wiener Gasgesetz 2006  
Wiener Kehrverordnung 2016 (WKehrV 2016)  
Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz  
Bauproduktegesetz 2013 (WBPG 2013)  
Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006 (WÖIfG 2006)  
Wiener Starkstromwegegesetz 1969  
Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)  
Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 (WHeizKG 2015)

### 021 Gewerberecht

Bäderhygienegesetz (BHygG), soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche Betriebsanlagen bezieht  
Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr (BO 1994)  
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG)  
Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen  
HKW-Anlagen-Verordnung (HAV), BGBl. II. 2005/411

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013), soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche Betriebsanlagen bezieht  
Betriebsordnung für Fiaker- und Pferdewagenunternehmen 2000  
Wiener Fiaker- und Pferdewagen-Gesetz  
Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 (FGTV 2010), BGBl. II 2010/247  
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG)  
Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)  
Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)  
Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG)  
Marktordnung 2018  
Öffnungszeitengesetz 2003  
Preisauszeichnungsgesetz (PrAG)  
Pauschalreiseverordnung (PRV), BGBl. II 2018/260  
Rohrleitungsgesetz  
Sicherheitsfilmgesetz  
Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz (BZG)  
Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020), soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche Betriebsanlagen bezieht (nur Verwaltungsstrafverfahren)  
Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz  
Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistik-Verordnung, BGBl. 1995/393  
Tabakgesetz  
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG)  
Begrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus Chemischreinigungsmaschinen, BGBl. 1975/437  
Verordnung über die äußere Geschäftsbezeichnung und über Ausübungsvorschriften für das Drogistengewerbe, BGBl. 1981/177  
Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, BGBl. 1989/94  
Verordnung über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl. 1993/489  
Wiener Mindestausstattungsverordnung 1996, LGBl. 1996/25  
Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004, BGBl. II 2004/252  
Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V), BGBl. II 2007/13  
Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung

## 022 Lebensmittelrecht

Arzneimittelgesetz (AMG)  
Biozidproduktegesetz (BiozidprodukteG)  
Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996)  
Düngemittelgesetz 1994 (DMG 1994)  
Fleischuntersuchungsverordnung 2006 (FIUVO), BGBl. II 109/2006  
Futtermittelgesetz 1999 (FMG 1999)  
Schokoladeverordnung, BGBl. II 2003/628  
Kosmetikkenzeichnungsverordnung, BGBl. 1993/891

Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975)  
Lebensmittel-Importmeldeverordnung, BGBl. 1988/575  
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)  
Pflanzenschutzmittelgesetz 2011  
Vermarktungsnormengesetz (VNG)  
Weingesetz 2009

#### 031 Verkehrs-Polizei-Kraftfahrrecht

Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG)  
COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG)  
Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend das Verbot des Befahrens der linksufrigen Donauregulierungsanlagen, ABI 1968/30 v. 6.19.1968  
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG)  
Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)  
Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV), BGBl. II 216/2012  
Epidemiegesetz 1950  
Führerscheingesezt (FSG)  
Kundmachung des Wiener Magistrates betreffend Schutz der Gartenanlagen im Gebiet der Stadt Wien, ABI 1051/76 vom 28. August 1951  
Gebrauchsabgabegesetz 1966 (GAG), soweit es sich um das Abstellen kennzeichenloser Kraftfahrzeuge handelt  
Grünanlagenverordnung, ABI. 1993/19  
Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)  
Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967), BGBl. 1967/399  
Kraftfahrliniengesetz (KfIG)  
Luftfahrtgesetz (LFG)  
Luftverkehrsregeln 2014 (LVR 2014)  
Passgesetz 1992  
Sicherheitspolizeigesetz (SPG)  
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)  
Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (WLSG)

#### 041 Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)  
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)  
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)  
Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)  
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

## 042 Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), BGBl. 1983/218  
Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. 1951/265  
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)  
Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG)  
Arbeitsruhegesetz (ARG)  
Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II 1998/368  
Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)  
Arbeitszeitgesetz (AZG)  
Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 (BäckAG 1996)  
Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)  
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)  
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl. 1994/340  
Berufsausbildungsgesetz (BAG)  
Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen  
Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1994)  
Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012), BGBl. II 2012/33  
Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz  
Heimarbeitsgesetz 1960  
Kälteanlagenverordnung, BGBl. 1969/305  
Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG)  
Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. 1961/43  
Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG)  
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. II 1998/436  
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer, BGBl. 1976/696  
Verordnung über die Einrichtung in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, BGBl. 1984/2

## 051 Fremdenrecht

Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)  
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)  
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)



## ANHANG II: Administrativsachen

101: alle nicht unter die Protokollgruppen 102 bis 172 fallenden Administrativsachen

### 102 Maßnahmenbeschwerden

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG  
Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG  
Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG  
Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz  
Beschwerden nach dem FPG  
Beschwerden nach Art 130 Abs 2a B-VG

### 103 Sicherheitsverwaltung

Meldegesetz 1991 (MeldeG)  
Passgesetz 1992  
Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010)  
Sicherheitspolizeigesetz (SPG)  
Vereinsgesetz 2002 (VerG)  
Versammlungsgesetz 1953  
Waffengesetz 1996 (WaffG)  
Wiener Veranstaltungsgesetz

### 104 Glücksspielgesetz

Glücksspielgesetz (GSpG)  
Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens  
Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)

### 105 Gewerbeberecht

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), soweit es sich um Entziehungen der Gewerbeberechtigung und Nachsicht handelt  
Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG), soweit es sich um Entziehungen der Gewerbeberechtigung und Nachsicht handelt

## 106 Gesundheitsrecht

Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)  
Apothekengesetz  
Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG)  
Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020)  
Wiener Krankenanstaltengesetz 1987  
Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz  
Zahnärztegesetz (ZÄG)

## 107 Umwelt- und Landeskulturrecht

Namensänderungsgesetz (NÄG):  
Anträge auf Änderung des Familiennamens und Vornamens

Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG):  
Aufträge zur Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme, nachträgliche  
Vorschreibung der Kosten einer Ersatzvornahme, Zwangsstrafen in  
Bundesangelegenheiten, Landes- und Gemeindeangelegenheiten,  
Vollstreckungsverfügungen in Bundes-, Landes- und Gemeindeangelegenheiten  
ausgenommen freiheitsbeschränkende Maßnahmen – soweit keine Annexsache  
vorliegt

Reinhalteverordnung, ABl. 2008/05:  
Vorschreibung der Beseitigung von Verunreinigungen

Wiener Baumschutzgesetz:  
Bewilligung der Entfernung von Bäumen, Aufträge zur Durchführung von  
Ersatzpflanzungen, nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung

Wiener Tierhaltengesetz:  
Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren, Auftrag zur Beseitigung von  
Gefahren, die von Tieren ausgehen bzw. zur Beseitigung von Gefährdungen und  
Belästigungen, die mit der Haltung von Tieren verbunden sind, Aufhebung von  
Maßnahmen, Zurückstellung der Tiere

## 109 Epidemierecht

Epidemiegesetz 1950  
Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der  
Vergütung des Verdienstentganges für selbständig erwerbstätige Personen und  
Unternehmungen nach Epidemiegesetz 1950 (EpG 1950-Berechnungs-  
Verordnung)“

## 111 Baurecht

Bauordnung für Wien und Durchführungsverordnungen, soweit es sich nicht um Baupolizeiliche Aufträge, Vorschreibung eines Kostenersatzes für notstandspolizeiliche Maßnahmen oder um Aufträge zur Gehsteigerstellung, Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart von Gehsteigen handelt

Wiener Aufzugsgesetz 2006 (WAZG 2006)

Wiener Kleingartengesetz 1996 (WKIG 1996)

Wiener Garagengesetz 2008 (WGarG 2008)

Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz

Gesetz zum Schutz gegen Baulärm

Wiener Bauproduktengesetz 2013 (WBPG 2013)

Wiener Starkstromwegegesetz 1969

## 112 Recht der Technik

Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (Wr. AWG):

Vorschreibung des Aufstellungsortes und der Anzahl von Sammelbehältern, Untersagung der Verwendung eines Müllverdichters bzw. Müllzerkleinerers

Bauordnung für Wien (BO für Wien):

Baupolizeiliche Aufträge, Vorschreibung eines Kostenersatzes für notstandspolizeiliche Maßnahmen

Bauordnung für Wien (BO für Wien) iVm der Gehsteigverordnung:

Aufträge zur Gehsteigerstellung, Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart von Gehsteigen

Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz:

Behördliche Aufträge sowie die Bewilligung der Kanaleinmündung

## 121 Recht der Wirtschaft

Marktordnung 2018:

Vergabe und Widerruf von Marktplätzen und Markteinrichtungen

Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994):

Ausstellung und Entziehung von Ausweisen für Taxilenker und Lenker von Schülertransporten

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994):

Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5, § 88, § 91 Abs. 2, soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 bezieht, § 376 Z 3 Abs. 7,

soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5 sowie § 88 bezieht, § 376 Z 16a Abs. 1 und § 376 Z 18 Abs. 5, Feststellung der individuellen Befähigung, Untersagung der Gewerbeausübung nach der Gewerbeordnung 1994

Gebrauchsabgabengesetz 1966 (GAG):  
Erteilung der Gebrauchserlaubnis

## 122 Anlagenrecht

Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), soweit Anlagen betroffen sind

Forstgesetz 1975, soweit Anlagen betroffen sind

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), soweit Anlagen betroffen sind

Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), soweit Anlagen betroffen sind

Luftfahrtgesetz (LFG)

Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011)

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013), soweit Anlagen betroffen sind

Schiffahrtsgesetz (SchFG), soweit Anlagen betroffen sind

Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020), soweit Anlagen betroffen sind

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), soweit Anlagen betroffen sind

Wiener Kindergartengesetz (WKGG), soweit Anlagen betroffen sind

Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011), soweit die Bewilligung, Untersagung oder Schließung von Prostitutionsbetrieben betroffen ist

Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WeiWG 2005)

Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006 (WÖlFG 2006)

## 123 Vergaberecht

Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 (WVRG 2020)

Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018)

Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012)

## 124 Vergaberecht

Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 (WVRG 2020), soweit es sich um eine einstweilige Verfügung handelt

Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), soweit es sich um eine einstweilige Verfügung handelt

Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit (BVergGVS 2012), soweit es sich um eine einstweilige Verfügung handelt

### 131 Führerscheinrecht

Führerscheingesetz (FSG)

Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)

Schiffahrtsgesetz (SchFG), soweit keine Anlagen betroffen sind

Luftfahrtgesetz (LFG), soweit keine Anlagen betroffen sind

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960):

Vorschreibung von Abschleppkosten, Vorschreibung der Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen nach der StVO

### 141 Sozialhilferecht

Wiener Pflegegeldgesetz (WPGG)

Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG)

Verordnung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien 2016 (WMG-VO 2016)

Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), soweit es sich um Anträge von Personen gemäß § 5 Abs. 2 Z 2, die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Leistungen aufgrund einer Verletzung der Anzeigepflicht, den Kostenersatz bei verwertbarem Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, den Kostenersatz bei erfolgter Sicherstellung sowie den Kostenersatz an Dritte handelt  
Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW)

### 151 Einwanderungsrecht und Fremdenrecht

Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) (ausgenommen Beschwerden gegen die Festnahme und Anhaltung nach dem FPG)

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

### 152 Staatsbürgerschaftsrecht

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)

### 162 Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe

Soweit jeweils Umlagen oder Leistungen an oder aus den Versorgungsfonds betroffen sind: Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)

Apothekerkammergesetz 2001

Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG)

Landarbeitsgesetz 1984 (LAG)

Notariatsordnung (NO)  
Rechtsanwaltsordnung (RAO)  
Tierärztekammergesetz (TÄKamG)  
Wirtschaftskammergesetz  
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WKG)  
Zahnärztekammergesetz (ZÄKG)  
Ziviltechnikerkammergesetz 1993 (ZTKG)

#### 171 Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten

Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien (VGWG)  
Wiener Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen, LGBl. 1971/01  
Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (RVZG 1995)  
Unfallfürsorgegesetz 1967 (UFG 1967)  
Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (W-BedSchG 1998)  
Wiener Besoldungsordnung 1994 (BO 1994)  
Wiener Bezügegesetz 1997  
Wiener Dienstordnung 1994 (DO 1994)  
Wiener Gleichbehandlungsgesetz (W-GBG)  
Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz (W-LLGBG)  
Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 (LDHG 1978)  
Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz (W-MVG)  
Wiener Pensionsordnung 1995 (PO 1995)  
Wiener Personalvertretungsgesetz (W-PVG)  
Wiener Sozialbetreuungsberufsgesetz (WSBBG)  
Wiener Verzichtsgesetz (W-VerzG)  
Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG)  
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984)  
Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985)

#### 172 Berufs- und Disziplinarrecht der freien Berufe

Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)  
Apothekengesetz  
Apothekenkammergesetz 2001  
Landarbeitsgesetz 1984 (LAG)  
Notariatsordnung (NO)  
Rechtsanwaltsordnung (RAO)  
Tierärztegesetz  
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG 2017)

Zahnärztegesetz (ZÄG)  
Zahnärztekammergesetz (ZÄKG)  
Ziviltechnikergesetz 2019 (ZTG 2019)  
Ziviltechnikerkammergesetz 1993 (ZTKG), BGBl. 1994/157

173 VGW-DRG

Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (VGW-DRG)

ANHANG III: Rechtspflegersachen

241 Wohnbeihilfe

Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG 1989):  
Gewährung von Wohnbeihilfe

242 Mindestsicherung

Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten  
Mindestsicherung in Wien

Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG):

Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung einschließlich der  
Kürzung sowie Ablehnung und Einstellung der Leistungen, ausgenommen Anträge  
von Personen gemäß § 5 Abs. 2 Z 2, Rückforderung von zu Unrecht empfangenen  
Leistungen aufgrund einer Verletzung der Anzeigepflicht, Kostenersatz bei  
verwertbarem Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit  
stammt, Kostenersatz bei erfolgter Sicherstellung sowie Kostenersatz an Dritte

## ANHANG IV: Liste der fachkundigen Laienrichter

Fachkundige Laienrichter als Vertreter der Dienstgeber:

Mag. Martin Hassfurther (MDR)

Erster Ersatzrichter der Vertreter der Dienstgeber:

Mag. Dr. Paul Plomer (MDR)

Zweite Ersatzrichterin der Vertreter der Dienstgeber:

Frau Mag. Sabine Ambichl (MDR)

Fachkundige Laienrichter als Vertreter der Dienstnehmer:

Laienrichter 1:

Für die Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, RÄ, A 1, A2, A3, L 1

Kurt Mrzena-Merdinger

Erste Ersatzrichterin 1

Mag. Elisabeth Jarolim

Zweite Ersatzrichterin 1

Angelika Schleinzer

Laienrichterin 2:

Für die Verwendungsgruppen KI, K2, P5, P 6

Ulrike Dörfler

Erste Ersatzrichterin 2

Christa Hörmann

Zweiter Ersatzrichter 2

Roul Maszar

Laienrichter 3:

Für die Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKA, LKP, LKS

Kurt Mrzena-Merdinger

Erste Ersatzrichterin 3

Mag. Elisabeth Jarolim

Zweite Ersatzrichterin 3

Angelika Schleinzer



Laienrichter 4:

Für die Verwendungsgruppen K3 bis K5, P 2 bis P 4, R

Wolfgang Wechselberger

Erster Ersatzrichter 4

Wolfgang Hofer

Zweiter Ersatzrichter 4

Roul Maszar

Laienrichter 5:

Für die Verwendungsgruppen C, R 1, R 2, L3, 1, 2, 3P

Kurt Wessely

Erste Ersatzrichterin 5

Johanna Klco

Zweite Ersatzrichterin 5

Regina Müller

Laienrichter 6:

Für die Verwendungsgruppen D, DI, K6, P 1, 3A

Helmut Schöbel

Erster Ersatzrichter 6

Werner Zeiner

Zweiter Ersatzrichter 6

Wolfgang Wechselberger

Laienrichter 7:

Für die Verwendungsgruppen E, EI, 3, 4

Herbert Wasserscheid

Erster Ersatzrichter 7

Günther Peschl

Zweiter Ersatzrichter 7

Günter Hintersteiner

## ANHANG V: Allgemeines

Für die Gerichtsabteilung 52 – Klopčič besteht ein Einlaufstopp gemäß Punkt B 3.1.3. der Geschäftsverteilung.

Die Gerichtsabteilung 69 - Hillisch ist von 28. Februar 2020 bis 30. Juni 2021 bei der Zuweisung zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 64 – Wildpanner-Gugatschka ist ab 25. März für die Dauer der weiteren Abwesenheit bei der Zuweisung zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 94 – Lauchner-Schubert ist ab 2. September 2020 für die Dauer der weiteren Abwesenheit bei der Zuweisung zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 89 – Baumgartner ist ab 25. September 2020 für die Dauer der weiteren Abwesenheit bei der Zuweisung zu übergehen.

In den Punkten B 3.1.3., B 2.1.6., B 2.1.7. und B 2.3. finden Zeiten, in denen Richter aufgrund von dienstbehördlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus abwesend sind, keine Berücksichtigung.

Der Gerichtsabteilung 49 – Holzer sind ab 2. November 2020 vorab 20 Rechtssachen der Protokollgruppe 031 zuzuweisen. Weiters sind der Gerichtsabteilung 49 – Holzer ab 2. November 2020 15 Rechtssachen der Protokollgruppe 151 und 30 Rechtssachen der Protokollgruppe 001 zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt im normalen Rad; in der Protokollgruppe 151 zu jeweils sechs statt vier Rechtssachen, in der Protokollgruppe 001 zu jeweils vier Rechtssachen.

Den Gerichtsabteilungen 15 – Hrdlička, 21 - Hollinger, 45 – Doninger und 56 – Zeller sind ab 1. Jänner 2021 keine Rechtssachen der Protokollgruppe 242 zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 51 – Pichler sind von 1. März 2021 bis 30. Mai 2021 keine Rechtssachen zuzuweisen; ausgenommen Verfahrenskonzentrationen, Annexsachen und Rechtspflegerangelegenheiten.

Der Gerichtsabteilung 39 – Divacky sind von 1. Mai 2021 bis 31. Juli 2021 keine Rechtssachen zuzuweisen; ausgenommen Verfahrenskonzentrationen, Annexsachen und Rechtspflegerangelegenheiten.

Der Gerichtsabteilung 18 – Lacina sind im Sinne des Punktes B 2.1.5. der Geschäftsverteilung mit 4. Jänner 2021 alle Akten abzunehmen, in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist.

Der Gerichtsabteilung 47 – Martschin sind ab 13. Jänner 2021 vorweg 6 Rechtssachen der Protokollgruppe 021 zuzuweisen. Weiters sind ihm 28 Rechtssachen der Protokollgruppe 031 und 30 Rechtssachen der Protokollgruppe 131 zuzuweisen; diese Zuweisung erfolgt im Rad und sind jeweils zusätzlich 3 Rechtssachen zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 32 – Pühringer sind von 1. Februar 2021 bis 28. März 2021 keine Rechtssachen zuzuweisen, ausgenommen Rechtssachen der Protokollgruppe 003 und Annexsachen.

Den Gerichtsabteilungen 7 – Köhler und 20 – Schopf sind ab 1. Februar 2021 bis auf Weiteres keine Rechtssachen der Protokollgruppen 101 und 107 zuzuweisen, der Gerichtsabteilung 27 – Königshofer keine Rechtssachen der Protokollgruppe 151; ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen dieser Protokollgruppen.

Der Gerichtsabteilung 63 – Schöpfleuthner sind im Sinne des Punktes B 2.1.7. der Geschäftsverteilung mit 12. März 2021 alle Akten abzunehmen, ausgenommen jene, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat sowie jene, in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist.

Die Rechtssachen der Protokollgruppe 031 werden ab 29. März 2021 in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Erreichen der in Klammern angeführten Kontingente im Rad blockweise zu je 4 Rechtssachen wie folgt zugewiesen:

92 – Kienast (45), 11 – Leitner (36), 40 – Schmid (33), 61 – Schreiner (31), 29 – Schweiger (30), 82 – Trefil (24), 6 – Prasch (21), 68 – Hohenegger (20), 46 – Schmied (19), 70 – Romaniewicz (19), 25 – Frey (19), 85 – Salamun (18), 91 – Gründel (17), 73 – Frank (17), 5 – Hason (14), 37 – Rotter (12), 34 – Osinger (12), 90 – Chmielewski (12), 33 – Biegelbauer (12), 15 – Hrdliczka (11), 74 – Mandl (10), 66 – Fischer (10), 2 – Fegerl (10), 9 – Wartecker (9), 69 – Ollram (9), 35 – Lammer (8), 86 – Wostri (7), 83 – Viti (7), 51 – Pichler (6), 23 – Fischer (6), 26 – Ebner (4) und 48 – Frank (1)

Nach Erreichen der Kontingente erfolgt die Zuweisung nach A1 3.1, wobei die folgend genannten Richter bis zum Erreichen der in Klammer angeführten Kontingente ausgelassen werden.

31 – Freistätter (1), 87 – Zirm (1), 63 – Schöpfleuthner (2), 81 – Szep (3), 67 – Grois (4), 62 – Holl (4), 43 - Kovar-Keri (4), 3 – Wilfert (4), 59 – Schattauer (5), 55 – Forster (6), 4 - Bachert-Sedlak (9), 21 – Hollinger (9), 38 – Brecka (10), 50 – Gamauf-Boigner (10), 13 – Helm (11), 65 – Eidlitz (12), 24 - Fekete-Wimmer (12), 10 – Gindl (12), 60 – Neumann (12), 83 – Oswald (12), 84 – Zach (12), 28 – Zotter (12), 12 – Hornschall (13), 8 – Burda (14), 48 - Tallafuss (14), 57 – Doralt (15), 22 – Lehner (15), 27 – Osterauer (15), 72 – Lettner (16), 76 – Nussgruber (16), 30 – Cordes (17), 71 – Kvasina (17), 42 – Tessar (17), 56 – Zeller (17), 77

– Oppel (18), 14 – Findeis (19), 19 – Pichler (19), 45 – Doninger (28), 54 – Konecny (31)

Danach wird die Zuweisung mit den in A1 3.1 angeführten Auslassungen weitergeführt.

Die Gerichtsabteilung 14 – Findeis ist ab 29. März 2021 bei Zuweisung der Protokollgruppen 021 und 131 je neun Mal zu übergehen, die Gerichtsabteilung 50 – Gamauf-Boigner bei der Zuweisung der Protokollgruppe 001 und 031 je zehn Mal, die Gerichtsabteilung 67 – Grois bei der Zuweisung der Protokollgruppen 102, 111 und 112 je vier Mal, die Gerichtsabteilung 13 – Helm bei der Zuweisung der Protokollgruppe 151 neun Mal, die Gerichtsabteilung 54 – Konecny bei der Zuweisung der Protokollgruppen 021 und 131 je zehn Mal, die Gerichtsabteilung 76 – Nussgruber bei der Zuweisung der Protokollgruppe 001 fünfzehn Mal und bei der Zuweisung der Protokollgruppe 102 vier Mal, die Gerichtsabteilung 78 – Osterauer bei der Zuweisung der Protokollgruppe 041 zehn Mal, die Gerichtsabteilung 19 – Pichler M. bei der Zuweisung der Protokollgruppe 151 neun Mal und die Gerichtsabteilung 42 – Tessar bei der Zuweisung der Protokollgruppe 001 fünfzehn Mal, bei der Zuweisung der Protokollgruppe 101 sechs Mal und bei der Zuweisung der Protokollgruppe 107 zehn Mal.

Der Gerichtsabteilung 53 – Kasper-Neumann sind von 29. März 2021 bis 29. Juli 2021 keine Rechtssachen zuzuweisen, ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Der Gerichtsabteilung 36 – Fritz sind ab 29. März 2021 bis auf Weiteres keine Rechtssachen der Protokollgruppen 031 und 041 zuzuweisen, ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Der Geschäftsabteilung 39 – Divacky sind ab 29. März 2021 44 Rechtssachen der Protokollgruppe 031 zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt im normalen Rad zu jeweils vier statt zwei Rechtssachen.

Der Geschäftsabteilung 41 – Suchomel sind ab 29. März 2021 32 Rechtssachen der Protokollgruppe 031 zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt im normalen Rad zu jeweils vier Rechtssachen.

Der Gerichtsabteilung 17 - Föger-Leibrecht ist ab 1. Juli 2021 15 Mal bei der Zuteilung der Protokollgruppe 031 zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 51 – Pichler sind ab 29. März 2021 bis 30. Mai 2021 keine Rechtssachen der Protokollgruppe 242 zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 87 – Zirm sind ab 12. Mai 2021 keine Rechtssachen zuzuweisen; ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Der Gerichtsabteilung 93 – Oswald sind von 1. August 2021 bis 31. August 2021 keine Rechtssachen zuzuweisen; ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Der Gerichtsabteilung 30 – Cordes sind von 10. Mai 2021 bis 10. September 2021 keine Rechtssachen zuzuweisen; ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Der Gerichtsabteilung 30 - Cordes werden mit 12. Mai 2021 jene Rechtssachen der Protokollgruppe 011, bei denen die Frist nach dem 18.9.2021 liegt, Rechtssachen der Protokollgruppe 031, bei denen die Frist nach dem 31.10.2021 liegt und Rechtssachen der Protokollgruppe 042, bei denen die Frist nach dem 9.10.2021 liegt, abgenommen. Rechtsachen, bei denen bereits eine Verhandlung durchgeführt oder anberaumt wurde, sowie jene die bei den Höchstgerichten angefochten sind, werden nicht abgenommen. Ebenso werden alle Rechtssachen der Protokollgruppe 241 abgenommen und der Gerichtsabteilung 83 - Viti zugewiesen, ausgenommen jene, bei denen bereits eine Verhandlung durchgeführt oder anberaumt wurde, sowie jene die bei den Höchstgerichten angefochten sind.

Die Gerichtsabteilungen 13 – Helm und 93 – Oswald sind ab 13. Mai 2021 jeweils dreizehn Mal bei der Zuweisung der Protokollgruppe 031 zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 63 – Schöpfleuthner sind im Sinne des Punktes B 2.1.7. der Geschäftsverteilung mit 10. Mai 2021 alle Akten abzunehmen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Den Gerichtsabteilungen 7 – Köhler sind ab 10. Mai 2021 bis auf Weiteres keine Rechtssachen der Protokollgruppen 031 zuzuweisen, der Gerichtsabteilung 27 – Königshofer keine Rechtssachen der Protokollgruppe 031 und 001; ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen dieser Protokollgruppen.

Der Gerichtsabteilung 69 – Hillisch sind ab 1. Juli 2021 vorweg 10 Rechtssachen der Protokollgruppe 001 zuzuweisen. Weiters sind ihr 10 Rechtssachen der Protokollgruppe 031, 5 Rechtssachen der Protokollgruppe 101 und 2 Rechtssachen der Protokollgruppe 111 zuzuweisen; diese Zuweisung erfolgt im Rad und sind jeweils zusätzlich 3 Rechtssachen zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 20 – Schopf sind ab 1. Juli 2021 keine Rechtssachen der Protokollgruppen 031 und 021 zuzuweisen, ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Der Gerichtsabteilung 41 – Suchomel sind von 1. Juli 2021 bis 31. August 2021 keine Rechtssachen zuzuweisen, ausgenommen Verfahrenskonzentrationen, Annexsachen und Rechtspflegerangelegenheiten.

Die Gerichtsabteilung 87 – Zirm ist ab 2. Juli 2021 für die Dauer der weiteren Abwesenheit bei der Zuweisung zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 87 – Zirm sind alle Akten im Sinne des Punktes B 2.1.4. iVm B 2.2. der Geschäftsverteilung mit 2. Juli 2021 abzunehmen, ausgenommen jene, in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist; diese werden abgenommen, nachdem eine behebende Entscheidung eingelangt ist.

Der Gerichtsabteilung 32 – Pühringer sind bis auf weiteres ab 20. Juli 2021 keine Rechtssachen zuzuweisen; ausgenommen Rechtssachen der Protokollgruppe 003, Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Der Gerichtsabteilung 7 – Köhler sind ab 2. August 2021 keine Rechtssachen der Protokollgruppe 151 zuzuweisen, ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Die Rechtssachen der Protokollgruppe 031 werden ab 23. August 2021 in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Erreichen der in Klammern angeführten Kontingente im Rad blockweise zu je 4 Rechtssachen, bei der Gerichtsabteilung 30 – Cordes zu je 8 Rechtssachen, wie folgt zugewiesen:

30 – Cordes (107), 11 – Leitner (39), 85 – Salamun (35), 82 – Trefil (35), 19 – Pichler (33), 6 – Prasch (31), 91 – Gründel (29), 84 – Zach (24), 5 – Hason (21), 68 – Hohenegger (20), 23 – Fischer J. (18), 31 – Freistätter (18), 88 – Kalteis (18), 29 – Schweiger (17), 86 – Wostri (17), 73 – Frank V. (16), 46 – Schmied (16), 4 – Bachert-Sedlak (15), 79 – Ollram (15), 61 – Schreiner (15), 90 – Chmielewski (14), 9 – Wartecker (14), 34 – Osinger (13), 44 – Senft (13), 16 – Böhm-Gratzl (12), 66 – Fischer St. (12), 62 – Holl (11), 58 – Tallafuss (10), 22 – Lehner (9), 59 – Schattauer (9), 81 – Szep (9), 83 – Viti (9), 24 – Fekete-Wimmer (7), 49 – Holzer (7), 33 – Biegelbauer (6), 77 – Oppel (5), 80 – Stojic (5), 26 – Ebner (4), 65 – Eidlitz (4), 17 – Föger-Leibrecht (4), 74 – Mandl (4), 57 – Doralt (3), 71 – Kvasina (3), 38 – Brecka (2)

Nach Erreichen der Kontingente erfolgt die Zuweisung nach A1 3.1, wobei die folgend genannten Richter bis zum Erreichen der in Klammer angeführten Kontingente ausgelassen werden.

92 – Kienast (20), 43 – Kovar-Keri (20), 35 – Lammer (20), 93 – Oswald (20), 21-Hollinger (19), 40 – Schmid (19), 15 – Hrdliczka (18), 28 – Zotter (16), 2 – Fegerl (13), 14 – Findeis (13), 67 – Grois (13), 12 – Hornschall (13), 60 – Neumann (13), 78 – Osterauer (13), 45 – Doninger (11), 48 – Frank E. (10), 50 – Gamauf-Boigner (10), 70 – Romaniewicz (10), 42 – Tessar (10), 3 – Wilfert (10), 13 – Helm (9), 54 – Konecny (8), 51 – Pichler J. (8), 72 – Lettner (6), 76 – Nussgruber (5), 56 – Zeller (5), 10 – Gindl (4), 55 – Forster (3), 47 – Martschin (2), 25 – Frey (1)

Danach wird die Zuweisung mit den in A1 3.1 angeführten Auslassungen weitergeführt.

Der Gerichtsabteilung 8 – Burda sind ab 23. August 2021 keine Rechtssachen der Protokollgruppen 031 und 041 zuzuweisen, ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Die Gerichtsabteilung 50 – Gamauf-Boigner ist ab 23. August 2021 bei der Zuweisung von Rechtssachen der Protokollgruppen 001 dreizehn Mal zu übergehen, die Gerichtsabteilung 13 – Helm bei der Zuweisung der Protokollgruppe 151 acht Mal, die Gerichtsabteilung 15 – Hrdliczka bei der Zuweisung der Protokollgruppe 021 acht Mal, die Gerichtsabteilung 92 – Kienast bei der Zuweisung der Protokollgruppe 101 vier Mal, die Gerichtsabteilung 43 – Kovar-Keri zwei Mal bei der Zuweisung der Protokollgruppe 141, die Gerichtsabteilung 35 – Lammer bei der Zuweisung der Protokollgruppe 021 fünf Mal, die Gerichtsabteilung 93 – Oswald bei der Zuweisung der Protokollgruppe 042 vier Mal, die Gerichtsabteilung 40 – Schmid bei der Zuweisung der Protokollgruppe 041 zwei Mal und die Gerichtsabteilung 42 – Tessar bei der Zuweisung der Protokollgruppe 001 dreizehn Mal und bei der Zuweisung der Protokollgruppe 101 vier Mal.

Der Gerichtsabteilung 41 – Suchomel sind von 1. September 2021 bis 31. Oktober 2021 keine Rechtssachen zuzuweisen, ausgenommen Verfahrenskonzentrationen, Annexsachen und Rechtspflegeangelegenheiten.

Der Gerichtsabteilung 89 – Baumgartner sind ab 01. Dezember 2021 10 Rechtssachen der Protokollgruppe 151 und 9 Rechtssachen der Protokollgruppe 031 vorweg zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 5 - Hason sind von 13. Oktober 2021 bis 27. Oktober 2021 keine Rechtssachen zuzuweisen; ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.